



Appenzell Ausserrhoden

Kantonspolizei



Wegweisung von einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit

Wegweisung

Fernhaltung

Die Kantonspolizei kann...

gemäss Art. 22 des Polizeigesetzes mittels amtlicher Verfügung Personen von einem Ort bis zu 30 Tage wegweisen oder fernhalten, die

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören,
- Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern,
- unter Einfluss von Alkohol oder anderen Mitteln mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

Mögliche Massnahmen seitens der Polizei

- Mündliche Wegweisung und Fernhaltung: 24 Stunden
- Schriftliche Wegweisung und Fernhaltung: bis zu 30 Tage